

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Hard- und Software („AGB-HW/SW-Kauf“) Stand 02/2026

1. Geltungsbereich/ Abweichende Bedingungen des Kunden

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Hard- und Software („AGB-HW/SW-Kauf“) gelten für die SPIE Germany Switzerland Austria GmbH, EUREF-Campus 1, 40472 Düsseldorf sowie alle mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG (das jeweils den Vertrag abschließende Unternehmen wird nachfolgend „wir/uns“ genannt).
- 1.2 Diese AGB-HW/SW-Kauf gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das heißt gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Als „Kunde“ wird nachfolgend jedes Unternehmen bezeichnet, welches mit uns unter Einbeziehung dieser AGB-HW/SW-Kauf einen Vertrag über den Kauf von Hard- und/oder Software abschließt (nachfolgend „Kundenvertrag“ genannt).
- 1.3 Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden über den Kauf von Hard- und Software sowie damit zusammenhängende Auskünfte und Beratungen, gelten ausschließlich unsere AGB sowie etwaig mit dem Kunden individualvertraglich getroffene Abreden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen - insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen - des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Sind unsere AGB in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen gleicher Art zwischen dem Kunden und uns, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.4 Unsere AGB-HW/SW-Kauf gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist oder wir nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern oder leisten, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich auf die Geltung unserer AGB-HW/SW-Kauf verzichtet.
- 1.5 Die in diesen AGB-HW/SW-Kauf in Bezug genommenen Dokumente, insbesondere die Produktbeschreibung und/oder unser Angebot zum Abschluss des Kundenvertrages, sind integrale Bestandteile des zwischen den Parteien geschlossenen Kundenvertrages. Bezugnahmen auf Dokumente betreffen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die jeweils geltende Fassung der Dokumente.
- 1.6 *Wenn und sofern wir uns verpflichten, für die zu liefernde Hard- und Software auch Beratungs-, Schulungs-, Unterstützungs-, Installations-, Implementierungs-, Wartungs-, Support- und/oder Anpassungsleistungen zu übernehmen, gel-*

ten ergänzend unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von IT-Services („AGB-IT-Services“)“.

2. Auskünfte, Eigenschaften der Lieferungen oder Leistungen

- 2.1 Auskünfte und Erläuterungen hinsichtlich der von uns gelieferten Hard- und Software (nachfolgend zusammenfassend auch „Lieferungen und Leistungen“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund unserer bisherigen Erfahrung. Die hierbei angegebenen Werte sind als Durchschnittswerte unserer Lieferungen oder Leistungen anzusehen.
- 2.2 Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen sowie technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Liefer-/Leistungsgegenstandes in Angeboten und Prospekten und unserer Werbung stellen nur dann eine Eigenschaftsangabe unserer Lieferungen und Leistungen dar, wenn wir die Beschaffenheit ausdrücklich als *„Eigenschaft der Lieferung oder Leistung“* deklariert haben; ansonsten handelt es sich um unverbindliche, allgemeine Leistungsbeschreibungen.
- 2.3 Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als *„rechtlich garantiert“* bezeichnet haben.
- 2.4 Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich zu prüfen, ob unsere Lieferungen oder Leistungen für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Eine verbindliche Beratung dazu wird durch uns nur erbracht, wenn wir dies mit dem Kunden schriftlich, aufgrund eines gesonderten Beratungsauftrags, vereinbart haben.
- 2.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und sonstigen Eigenschaftsbeschreibungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen über unsere Lieferungen oder Leistungen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde verpflichtet sich, die in vorstehendem Satz aufgeführten Unterlagen nicht Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, wir erteilen unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

3. Nutzungsrechte an Software/ Drittsoftware/ Open Source Software

- 3.1 Alle Rechte an der von uns gelieferten Software stehen ausschließlich uns bzw. unseren jeweiligen Lizenzgebern zu.
- 3.2 Der Kunde erhält von uns mit vollständiger Zahlung der für die Überlassung der Software vereinbarten Vergütung ein einfaches, nicht übertragbares und zeitlich unbeschränktes Recht eingeräumt, die im Objektcode überlassene Software im vereinbarten Umfang (z.B. hinsichtlich der maximalen Anzahl der Anwender, Prozesse, Server) für eigene Zwecke zu nutzen. Eine weitergehende Verwertung oder Verwendung der Software, insbesondere für Zwecke Dritter, ist unzulässig. Beinhaltet die Lieferung von Hardware eine für deren Funktionsfähigkeit notwendige Software („Embedded Software“), beschränkt sich das Nutzungsrecht an dieser Software auf den Einsatz mit der gelieferten Hardware, soweit nicht im Kundenvertrag und/oder in den ggf. geltenden Lizenzbedingungen des Hardwareherstellers eine weitergehende Nutzung ausdrücklich gestattet ist.

- 3.3 Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf eine Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland sowie für das zwischen den Parteien ggf. zusätzlich vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Software verwendet werden soll.
- 3.4 Das Nutzungsrecht beinhaltet das Recht, die Software zu installieren und zu vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist.
- 3.5 Das vorübergehende oder dauerhafte Zurverfügungstellen der Software im Rechenzentrumsbetrieb für Dritte (z.B. als „Software as a Service“), die Unterlizenzierung sowie die Vermietung sind unzulässig.
- 3.6 Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien im notwendigen Umfang nach den Regeln der Technik anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Von der Anwendungsdokumentation darf der Kunde nur in dem für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendigen Umfang Ausdrucke bzw. Kopien anfertigen.
- 3.7 Der Kunde erhält keine Rechte zur Bearbeitung der Software und darf Bearbeitungen nur dann durchführen, soweit dies durch zwingende Gesetze ausdrücklich erlaubt oder vertraglich vereinbart ist. Wir weisen darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Software führen können.
- 3.8 Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den gesetzlichen Grenzen berechtigt und erst, wenn wir nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt haben, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen. Der Kunde darf mit Maßnahmen zur Dekompilierung keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber von uns sind, sofern er nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen im Sinne von § 2 GeschGehG (insbesondere von Funktionen und Design der Software) ausgeschlossen ist.
- 3.9 Urhebervermerke, Seriennummern, Versionsnummern, Markenzeichen oder sonstige Identifikationsmerkmale der Software dürfen in keinem Fall geändert oder entfernt werden. Gleiches gilt für die Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- 3.10 Der Kunde darf die Software nur in dem im Kundenvertrag festgelegten Umfang nutzen (z.B. hinsichtlich der maximalen Anzahl der Anwender, Prozesse, Server) und wird uns unverzüglich über eine beabsichtigte oder bereits erfolgte Übernutzung informieren. Wir sind berechtigt, zu prüfen, ob die Software in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser AGB-HW/SW-Kauf und dem Kundenvertrag genutzt wird. Der Kunde wird uns zu diesem Zweck Auskunft im gewünschten Umfang geben, insbesondere über die Anzahl der Anwender und den sonstigen Umfang der Nutzung der Software.
- 3.11 Soweit die Software Bestandteile von Open Source Software enthält, für die gesonderte Lizenzbedingungen der jeweiligen Rechteinhaber gelten, werden wir hierauf in unserem Angebot hinweisen oder diese Lizenzbedingungen in der

Software anzeigen und/oder in den dem Versionsstand beigefügten readme.txt, notices.txt bzw. licenses.txt aufführen. Für Open Source Software, die Bestandteil der Software ist, gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechteinhaber gegenüber diesen AGB-HW/SW-Kauf und dem jeweiligen Kundenvertrag vorrangig. Soweit die jeweiligen Lizenzbedingungen einer Open Source Software ein Recht zur Bearbeitung für eigene Zwecke des Kunden und damit verbunden zum Reverse Engineering für die Zwecke der Fehlerbehebung einer auf diese Drittsoftware und/oder Open Source Software zugreifenden Software erfordern, räumen wir dies hiermit dem Kunden ein.

- 3.12 Handelt es sich bei der von uns gemäß dem Kundenvertrag zu liefernden Software um die Standardsoftware eines Dritten (nachfolgend **Drittsoftware** genannt), gelten für die Nutzung dieser Drittsoftware vorrangig die entsprechenden Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers. Der Kunde verpflichtet sich, die jeweiligen Lizenzbedingungen vollumfänglich und jederzeit einzuhalten. Unserem Angebot sind die für die jeweilige Drittsoftware geltenden Lizenzbedingungen entweder beigefügt oder wir verweisen im Angebot auf die Webseite des Softwareherstellers, über die der Kunde die Lizenzbedingungen einsehen und herunterladen kann. Für die Nutzung einer Drittsoftware kann es zudem erforderlich sein, dass der Kunde beim Installationsvorgang seine Zustimmung zur Geltung der Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers erklärt. Soweit der Kunde uns gemäß gesonderter Beauftragung mit der Installation der Drittsoftware beauftragt hat, sind wir vom Kunden bevollmächtigt, im Namen des Kunden eine solche Zustimmungserklärung abzugeben und den Kunden hierdurch zur Einhaltung der Lizenzbedingungen gegenüber dem Softwarehersteller verbindlich zu verpflichten.

4. Vertragsschluss/ Lieferumfang/ Beschaffungsrisiko

- 4.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie wurden als verbindlich gekennzeichnet. Sie sind lediglich Aufforderungen an den Kunden zu Bestellungen. Erteilt der Kunde auf der Grundlage der freibleibenden Angebote einen Auftrag, so kommt ein Kundenvertrag – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande (ausreichend auch per E-Mail oder Telefax), sofern der Kunde eine solche wünscht. In allen anderen Fällen erfolgt der Abschluss eines Kundenvertrags durch Ausführung der Lieferung/Leistung. Sofern eine Auftragsbestätigung durch uns erfolgt, ist für den Inhalt des Vertrages, insbesondere für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sowie die Lieferzeit, allein diese maßgebend.
- 4.2 Unsere Software wird mangels anderer Absprache in der bei Abschluss des Kundenvertrages aktuellen Fassung zusammen mit der zugehörigen Anwendungsdokumentation (grundsätzlich in elektronischer Form in der Hilfe-Funktion der Software) an den Kunden überlassen. Wir bewirken die Überlassung der Software, indem wir nach eigener Wahl entweder (i.) dem Kunden die Software auf einem maschinenlesbaren Datenträger überlassen oder (ii.) die Software zum Download bereitstellen bzw. bereitstellen lassen (z.B. bei Drittsoftware durch den jeweiligen Softwarehersteller). Der Quellcode der Software ist nicht Vertragsgegenstand und wird dem Kunden nicht überlassen.

4.3 Der Funktionsumfang unserer Hard- und Software sowie die technischen Nutzungsvoraussetzungen sind in der Produktbeschreibung für die jeweilige Hard- und Software festgelegt. Für den Funktionsumfang von Drittsoftware gelten ausschließlich die Produktbeschreibungen des jeweiligen Softwareherstellers. Unserem Angebot ist die für die jeweilige Drittsoftware geltende Produktbeschreibung entweder beigelegt oder wir verweisen im Angebot auf die Webseite des Softwareherstellers, über die der Kunde die Produktbeschreibung einsehen und herunterladen kann. Die Angaben in der Produktbeschreibung sind indes nicht als Beschaffenheitsgarantie für die jeweilige Hard- und Software zu verstehen, soweit diese nicht ausdrücklich als solche in der Produktbeschreibung bezeichnet werden. Soweit nicht ausdrücklich im Kundenvertrag vereinbart, schulden wir keine weiteren Leistungen, insbesondere keine Beratungs-, Schulungs-, Unterstützungs-, Installations-, Implementierungs-, Wartungs-, Support- und/oder Anpassungsleistungen. Weitere Angaben zur Hard- und Software, z.B. in Prospekten, auf Internetseiten oder im Rahmen von mündlichen Präsentationen, sind keine Beschaffenheitsangaben, sofern diese Angaben nicht ausdrücklich auch in der Produktbeschreibung genannt werden.

4.4 Wir sind lediglich verpflichtet, aus unserem eigenen Warenvorrat zu leisten.

4.5 Ein Beschaffungsrisiko übernehmen wir nur kraft schriftlicher, gesonderter Vereinbarung unter Verwendung der Wendung „übernehmen wir das Beschaffungsrisiko...“. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos wird insbesondere nicht allein dadurch begründet, dass wir zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache verpflichtet sind.

5. Lieferungs- und Leistungszeiten/Verzug

5.1 Verbindliche Liefer- und Leistungstermine müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn wir ein solches ausdrücklich schriftlich bestätigt haben oder die rechtlichen Voraussetzungen für ein Fixgeschäft gegeben sind.

5.2 Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnen nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten vollständig geleistet sind. Entsprechendes gilt für Liefer- und/oder Leistungstermine. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Liefer- und/oder Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns.

5.3 Das Interesse des Kunden an unserer Lieferung/Leistung entfällt bei Liefer- oder Leistungsverzug mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nur dann, wenn wir wesentliche Teile nicht oder verzögert liefern. Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

5.4 Geraten wir in Liefer- oder Leistungsverzug, muss der Kunde uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Arbeitstagen (unter „Arbeitstage“ sind Montag – Freitag zu verstehen) zur Lieferung/Leistung setzen, soweit dies nicht im Einzelfall unangemessen ist. Verstreicht diese frucht-

los, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Grunde - nur nach Maßgabe der Regelung in Ziff. 11.

6. Selbstbelieferungsvorbehalt/ Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

6.1 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Leistung dafür erforderliche Lieferungen oder Leistungen unserer Lieferanten trotz ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Abschlusses eines entsprechenden Liefervertrages mit dem Lieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse Höherer Gewalt ein, so werden wir unseren Auftraggeber rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zu verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Leistungsrisiko übernommen haben. Der Höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, Krieg, behördliche Eingriffe, Epidemien und Pandemien sowie deren unvorhersehbare Auswirkungen, Energie- und Rohstoffknappheit, Cyberangriffe, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen - z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden -, und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise von uns nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind.

6.2 Ist ein Liefer- oder Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 6.1 der vereinbarte Liefer- oder Leistungstermin um mehr als 2 Monate überschritten, ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

6.3 Vorstehende Regelung gemäß Ziff. 6.2 gilt entsprechend, wenn aus den in Ziff. 6.1 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefertermins eine übliche Lieferfrist überschritten wurde.

7. Versand/ INCOTERMS/ Gefahrübergang/ Verpackung bei Lieferung von Hardware

7.1 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand von Hardware durch uns unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Kunden und ab unserem in der Auftragsbestätigung angegebenen Standort/Werk (INCOTERM EXW 2020).

7.2 Wird der Versand der Hardware auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich und die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Kunden über (Gefahrübergang). In diesem Fall sind wir zudem berechtigt, beginnend mit dem Ablauf der mit der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft gesetzten Frist eine Einlagerung vorzunehmen und die hierdurch entstehenden Kosten mit 0,5% des Nettopreises der eingelagerten Lieferungen oder Leistungen für jeden angefangenen Monat, maximal jedoch 5% des Nettopreises, in Rechnung zu stellen.

Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Kostenaufwand entstanden ist. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach Fristablauf anderweitig über die vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen zu verfügen und den Kunden mit angemessener Frist neu zu beliefern.

- 7.3 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der zu liefernden Hardware an den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes, auf den Kunden über.
- 7.4 Verzögert sich die Versendung dadurch, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund, geht die Gefahr spätestens ab Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 7.5 Sofern eine gesetzliche Rücknahmepflicht von Transportverpackungen besteht und der Kunde von uns die Rücknahme von Transportverpackungen verlangt, verpflichtet sich der Kunde, die Retoure frei Haus abwickeln zu lassen oder die Retoure in Auftrag zu geben.

8. Mängelrüge/ Pflichtverletzung/ Gewährleistung

8.1 Lieferung von Hardware

- 8.1.1 Erkennbare Sachmängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Abholung bei Lieferung ab Werk, ansonsten nach Anlieferung bzw. sonstiger Überlassung, uns gegenüber schriftlich zu rügen. Versteckte Sachmängel sind vom Kunden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist nach Ziff. 8.1.6 uns gegenüber zu rügen. Bei Anlieferung erkennbare Sachmängel müssen zudem dem Transportunternehmen gegenüber unverzüglich bei Anlieferung gerügt und die Aufnahme der Mängel von diesem veranlasst werden. Eine nicht form- und/oder fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden wegen Sachmängeln aus. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen oder arglistigen Handelns unsererseits, der Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit durch uns oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.1.2 Wir leisten bei Sachmängeln von Hardware zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlassen wir nach unserer Wahl dem Kunden eine neue, mangelfreie Hardware oder beseitigen den Mangel auf sonstige Weise. Erbringen wir Leistungen bei der Fehlerermittlung oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, können wir eine Vergütung nach Aufwand verlangen, wenn der Kunde das Nichtvorliegen eines Mangels mindestens grob fahrlässig verkannt hat. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mangelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Kundenvertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Mangelbeseitigung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Kundenvertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn nicht nur ein unerheblicher Mangel vorliegt.

8.1.3 Nachbesserungsort ist der Ort, an den wir vereinbarungsgemäß geliefert haben. Erhöhen sich die Kosten der Nacherfüllung dadurch, dass der Kunde die Ware an einen anderen Ort als den Ort unserer Lieferung/Leistung verbracht hat, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Kunden zu tragen.

8.1.4 Mit Beginn der Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen, gelten die gelieferten Lieferungen oder Leistungen bei erkennbaren Sachmängeln als vertragsgemäß vom Kunden genehmigt. Entsprechendes gilt im Falle der Weiterversendung vom ursprünglichen Bestimmungsort. Es obliegt dem Kunden, vor Beginn einer der vorbezeichneten Tätigkeiten durch in Umfang und Methodik geeignete Prüfungen aufzuklären, ob die gelieferten Lieferungen oder Leistungen für die von ihm beabsichtigten Verarbeitungs-, Verfahrens- und sonstigen Verwendungszwecke geeignet sind.

8.1.5 Sonstige Pflichtverletzungen sind vor der Geltendmachung weiterer Rechte vom Kunden unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Abhilfefrist schriftlich abzumachen.

8.1.6 Für Sachmängel leisten wir über einen Zeitraum von einem Jahr Gewähr, gerechnet vom Tage des Gefahrübergangs (siehe Ziff. 7) an. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist, Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt sowie in den Fällen gemäß nachfolgender Ziff. 11.2 (a) – (f). Die Verjährungsfristen aus §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445b Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.

8.1.7 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 11, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche aus einer Garantie handelt, welche den Kunden gegen das Risiko von etwaigen Mängeln absichern soll. Auch in diesem Fall haften wir aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

8.1.8 Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, werden unzulässige Änderungen an den Lieferungen oder Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht unseren Vorgaben zu einsetzbaren Verbrauchsmaterialien entsprechen oder unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen. Das gilt jedoch nicht, wenn der Gewährleistungsfall nachweisbar nicht auf einen der vorgenannten Ausschlussgründe zurückzuführen ist.

8.1.9 Unsere Gewährleistung und die sich hieraus ergebende Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhaftem Material oder auf mangelhafter Ausführung oder mangelhafter Nutzungsanleitung beruhen. Insbesondere ist die Gewährleistung und die sich hieraus ergebende Haftung ausgeschlossen für die Folgen fehlerhafter Benutzung, übermäßigen Einsatzes oder ungeeigneter Lagerbedingungen, beispielsweise die Folgen chemischer, elektromagnetischer, mechanischer oder elektrolytischer Einflüsse, die nicht den vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen. Dies gilt nicht bei arglistigem oder vorsätzlichem Verhalten unsererseits oder Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.1.10 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit.

8.1.11 Die Anerkennung von Pflichtverletzungen, insbesondere in Form von Sachmängeln, bedarf stets der Schriftform.

8.2 Lieferung von Software

8.2.1 Für die Lieferung und Überlassung von Software gilt in Ergänzung der Regelungen unter Ziff. 8.1 das Folgende:

8.2.2 Der Kunde hat uns erkennbare Sachmängel entsprechend Ziff. 8.1.1 unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern. Die Meldung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- die aufgetretenen Probleme,
- die betroffene Programmfunktionalität,
- die Anzahl der betroffenen Anwender, einen Screenshot der Problemstellung sofern über die Benutzeroberfläche zu sehen und eine Fehlerbeschreibung,
- die Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan genutzter Drittsoftware.

Bei der Lieferung von Drittsoftware können wir vom Kunden verlangen, dass dieser die vorstehende Meldung direkt an den jeweiligen Softwarehersteller weiterleitet und mit diesem im Rahmen der weiteren Mängelbeseitigung direkt kooperiert.

8.2.3 Wir leisten bei Sachmängeln von Software zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlassen wir nach unserer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand, insbesondere Patches, Bugfixes oder neue Versionen der Software oder beseitigt den Mangel auf sonstige Weise. Bei Sachmängeln von Drittsoftware erfolgt die Bereitstellung des neuen Softwarestandes ggf. direkt durch den jeweiligen Softwarehersteller. Den überlassenen neuen Softwarestand hat der Kunde zu übernehmen und auf seiner Hard- und Softwareumgebung gemäß den Installationsanweisungen von uns bzw. des Softwareherstellers zu installieren, soweit der vertragsgemäße Funktionsumfang der Software erhalten bleibt. Die Beseitigung eines Mangels kann darüber hinaus auch in der Form von Handlungsanweisungen („work around“) gegenüber dem Kunden erfolgen. Der Kunde hat derartige Handlungsanweisungen zu befolgen. Erbringen wir Leistungen bei der Fehlerermittlung oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, können wir eine Vergütung nach Aufwand verlangen, wenn der Kunde das Nichtvorliegen eines Mangels mindestens grob fahrlässig verkannt hat.

8.2.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Kundenvertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Mängelbeseitigung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Kundenvertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn nicht nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leisten wir im Rahmen der in Ziff. 11 festgelegten Grenzen.

8.2.5 Für Rechtsmängel von Software finden im Übrigen die Regelungen in Ziff. 13 Anwendung.

9. Preise/ Zahlungsbedingungen

9.1 Alle unsere Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO zuzüglich Verpackung, Fracht sowie vom Kunden zu tragender Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

9.2 Wir sind nach billigem Ermessen (§ 315 BGB, gerichtlich überprüfbar nach § 315 Abs. 3 BGB) berechtigt, die Preise für unsere Lieferungen und Leistungen einseitig im Falle der Erhöhung von Herstellungs-, Material- und/oder Beschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch gesetzliche Vorgaben, Umweltauflagen, Währungsregularien, Zolländerung, und/oder sonstigen öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten unserer vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und um mehr als 5% erhöhen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung/Leistung mehr als 2 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder allen der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung/Leistung aufgehoben wird (Kostensaldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer als der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben. Liegt der neue Preis aufgrund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechtes 25% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung der erhöhten Vergütung geltend machen.

9.3 Unsere Rechnungen sind zahlbar binnen 10 Tagen nach Erbringung der Lieferungen oder Leistungen und Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug (z.B. Skonto), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto.

9.4 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9.5 Der Kunde ist zu einer Nutzung von Software, die über die im Kundenvertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns berechtigt. Bei einer Übernutzung ohne Zustimmung (insb. beim gleichzeitigen Einsatz einer größeren Zahl von Anwendern als vereinbart) sind wir berechtigt, für die weitergehende Nutzung eine angemessene, branchenübliche Vergütung zu verlangen, soweit uns der Kunde nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden nachweist. Weitergehende Ansprüche von

uns und bei Lieferung von Drittsoftware auch des Softwareherstellers bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor (nachstehend insgesamt "Vorbehaltsware"), bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

10.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

10.3 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Lieferungen oder Leistungen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.

10.4 Der Kunde tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechten ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung – auch im Rahmen von Kontokorrentverhältnissen – von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.

10.5 Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, uns die zur Einziehung abgetretener Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vollständig zu geben und, sofern wir dies nicht selbst tun, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns zu unterrichten.

10.6 Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten oder zu liefernden Lieferungen oder Leistungen bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer unsere derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte gemäß dieser Ziff. 10 beeinträchtigt werden können, hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen.

Im Falle eines unechten Factorings sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Lieferungen oder Leistungen zu verlangen. Gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Kunde nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.

10.7 Bei kundenseitig verschuldetem, vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir - ohne dass wir vorher vom Vertrag zurücktreten müssen - zur Rücknahme aller Vorbehaltswaren berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet. Zur Feststellung des Bestandes der von uns gelieferten Ware dürfen wir jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Kunden betreten. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder uns abgetretener Forderung hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

10.8 Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

10.9 Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde uns schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

11. Haftung/Ausschluss und Begrenzung der Haftung

11.1 Wir haften vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

11.2 Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziff. 11.1 gilt nicht,

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf;
- im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder fixer Leistungszeitpunkt vereinbart war;

- e) soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen haben;
- f) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

11.3 Im Falle, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 11.2, dort c), e) und f), vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

11.4 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 11.1 bis 11.3 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.

11.5 Ansprüche des Kunden nach Maßgabe der vorstehenden Absätze verjähren innerhalb von einem Jahr ab Gefahrübergang (vgl. Ziff. 7). Ziff. 11.2 dieser AGB-HW/SW-Kauf gilt entsprechend. Die Verjährungsfristen aus §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445b Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.

11.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Exportkontrolle/ innergemeinschaftlicher Warenverkehr

12.1 Unsere Lieferungen und Leistungen sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung stets zum Verbleib und zur Nutzung sowie Verkauf in dem mit dem Kunden vereinbarten Erstlieferland bestimmt. Wir sind nicht verpflichtet, Anlagen oder Dokumente bezüglich:

- nicht präferenziellen Warenursprung (z.B. Ursprungszeugnis)
- Präferenziellen Warenursprung – insbesondere Präferenznachweise und (Langzeit-) Lieferantenerklärungen
- Zolltarifnummer
- deutsche AL-Nummer
- „Export Control Classification Number“ gemäß Anhang I und IV der Verordnung (EG) 428/2009
- „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“

dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Sofern wir im Einzelfall dem Kunden diesbezügliche Informationen zur Verfügung stellen, erfolgt dies ohne Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Der Kunde erlangt hierdurch kein Recht, für zukünftige Geschäfte diese Informationen von uns zu erhalten.

12.2 Die Ausfuhr bestimmter Güter kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs - der Genehmigungspflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für sog. Dual-Use-Güter (Gütern mit doppeltem Verwendungszweck). Der Kunde ist selbst verpflichtet, die für diese Güter (Lieferungen oder Leistungen, Waren, Software, Technologie) einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Deutschlands beziehungsweise anderer EU-Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls der USA, strikt zu beachten.

12.3 Der Kunde wird insbesondere prüfen und sicherstellen, dass

- a) die überlassenen Lieferungen oder Leistungen nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffen-technische Verwendung bestimmt sind;
- b) keine Unternehmen und Personen, die in der US Denied Persons List (DPL) genannt sind, mit US-Ursprungswaren, -Software und -Technologie beliefert werden;
- c) keine Unternehmen und Personen, die in der US-Warning List, US-Entity List oder US-Specially Designated Nationals List genannt sind, ohne einschlägige Genehmigung mit US-Ursprungszeugnissen beliefert werden;
- d) keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste der Specially Designated Terrorists, Foreign Terrorist Organizations, Specially Designated Global Terrorists oder der Terroristenliste der EU genannt werden;
- e) die Frühwarnhinweise der zuständigen deutschen oder nationalen Behörden des jeweiligen Ursprungslandes der Lieferung beachtet werden.

Der Kunde verpflichtet sich, uns bei Aufforderung unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen im Original die entsprechenden Endverbleibsdokumente in der durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorgegebenen Form zu übersenden.

12.4 Der Zugriff auf und die Nutzung von unseren Lieferungen und Leistungen darf nur dann erfolgen, wenn sie der oben genannten Prüfung und Sicherstellung entsprechen; andernfalls sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

12.5 Der Kunde verpflichtet sich, bei Weitergabe von Lieferungen und Leistungen weitere Empfänger in gleicher Weise zu verpflichten und über die Notwendigkeit der Einhaltung solcher Rechtsvorschriften zu unterrichten.

12.6 Der Kunde verpflichtet sich, uns von allen Schäden freizustellen, die uns aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gemäß Ziff. 12.1 bis 12.5 entstehen. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die uns entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung sowie etwaige behördliche Ordnungs- oder Bußgelder.

12.7 Bei einer schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gemäß Ziff. 12.1 bis 12.5 durch den Kunden sind wir berechtigt, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten.

12.8 Der Kunde versichert die Richtigkeit seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die er uns unverzüglich nach Vertragsschluss ohne Aufforderung mitteilt. Er verpflichtet sich, jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und Firma und seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer sowohl uns als auch der für ihn zuständigen Inlands-Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Wird eine Lieferung wegen Mängeln bei den Angaben des Namens, der Firma, der Anschrift oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als steuerpflichtig behandelt, ersetzt der Kunde die von uns aus diesem Umstand zu zahlende Steuer.

12.9 Kommt es zu einer Doppelbesteuerung - Erwerbssteuer im Abnehmerland, Umsatzsteuer in Deutschland - zahlt der Kunde die zu viel gezahlte, das heißt wegen der Erwerbssteuerpflicht nicht geschuldete, Umsatzsteuer an uns unter

Verzicht auf die Einrede der Entreicherung zurück.

13. Schutzrechte Dritter

13.1 Wir sind lediglich verpflichtet, die Lieferungen oder Leistungen frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter zu liefern, welche (i) die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen oder Leistungen behindern, einschränken oder ausschließen, (ii) die auf gewerblichen Schutzrechten oder anderem geistigen Eigentum beruhen und (iii) die wir bei Vertragsabschluss kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten, vorausgesetzt, das Recht oder der Anspruch beruht auf gewerblichen Schutzrechten oder anderem geistigen Eigentum

- a) nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, sofern unser Kunde dort seinen Sitz oder seine Niederlassung hat; oder
- b) nach dem Recht eines Drittlandes nur dann, sofern wir mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich die Verwendung oder die Lieferung unserer Lieferungen oder Leistungen in diesem Drittland vereinbart haben.

13.2 Sofern ein Dritter gegenüber unseren Kunden berechnigte Ansprüche an unseren Lieferungen oder Leistungen gemäß vorstehender Ziff. 13.1 erhebt, werden wir innerhalb der in Ziff. 8.1.6 bestimmten Frist folgende Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen:

- a) Wir werden nach unserer Wahl zunächst versuchen, auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken oder die Lieferungen oder Leistungen so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder sie austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden seine gesetzlichen Rechte zu, die sich jedoch nach diesen AGB-HW/SW-Kauf richten.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich zu informieren, eine Verletzung nicht anzuerkennen und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferungen oder Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Wird der Kunde in Folge der Benutzung der von uns gelieferten Lieferungen oder Leistungen von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen angegriffen, verpflichtet sich der Kunde, uns hiervon unverzüglich zu unterrichten und uns sowie ggf. unserem betroffenen Vorlieferanten (z.B. Softwarehersteller, von dem wir Drittsoftware bezogen haben) Gelegenheit zu geben, sich an einem eventuellen Rechtsstreit zu beteiligen. Der Kunde hat uns und ggf. unseren Vorlieferanten bei der Führung eines solchen Rechtsstreits in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Kunde hat Handlungen zu unterlassen, die unsere oder die Rechtsposition unserer Vorlieferanten beeinträchtigen könnten.

13.3 Unsere Verpflichtung nach Ziff. 13.1 und 13.2 erstreckt sich nicht auf Fälle,

- a) in denen die Schutzrechtsverletzung sich daraus ergibt, dass wir uns bei der Herstellung der Lieferungen oder

Leistungen nach Informationen oder sonstigen Angaben gerichtet haben, die uns der Kunde zur Verfügung gestellt oder vorgegeben hat, oder

- b) in denen die Schutzrechtsverletzung durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung durch den Kunden oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferungen oder Leistungen vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Lieferungen oder Leistungen vermischt oder eingesetzt werden, oder
- c) in denen die Schutzrechtsverletzung durch eine Verwendung der Lieferungen oder Leistungen in einem nicht vereinbarten Einsatz- und Nutzungsumfeld verursacht wird.

13.4 Unsere Haftung nach Ziff. 11 bleibt unberührt.

14. Mitwirkungspflichten des Kunden

14.1 Der Kunde hat uns einen Ansprechpartner zu benennen, der während der Durchführung des Vertrages für den Kunden verbindliche Entscheidungen - auch in Bezug auf etwaige Einbau- und Montageleistungen - treffen kann und für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung steht. Erforderliche Entscheidungen des Kunden sind vom Ansprechpartner unverzüglich herbeizuführen und von den Parteien möglichst im unmittelbaren Anschluss gemeinsam schriftlich zu dokumentieren.

14.2 Der Kunde wird uns, soweit erforderlich, bei der Erbringung unserer Lieferungen/Leistungen unterstützen, insbesondere in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen schaffen und dazu beitragen, dass wir die Lieferungen/Leistungen jeweils rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung und Unterbrechung durchführen können.

14.3 Insbesondere wird der Kunde uns - soweit für die Lieferung oder Leistungserbringung erforderlich - unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stellen: uneingeschränkter Zugang zu dem Ort der Lieferung/Leistungserbringung, Stellung der aktuellen Pläne, Betriebsdaten, Sicherheitshinweise, funktionsfähige Übertragungs- und Kommunikationsgeräte, sowie sonstige erforderliche Informationen und Unterlagen in Bezug auf die Leistung; von uns nicht bereitgestellte und für die Lieferung/Leistungserbringung erforderliche Hilfsgeräte; Strom, Wasser, sanitäre Einrichtungen, Parkmöglichkeiten; Genehmigungen und andere Erlaubnisse, die für die Leistungsausführung benötigt und nicht ausdrücklich von uns geschuldet sind. Bei speicherprogrammierten Anlagen ist der Kunde insbesondere verpflichtet, rechtzeitig vor Lieferung/Leistungsbeginn die Anwenderdaten verbindlich mitzuteilen. Werden die Lieferungen/Leistungen auch im Betrieb des Kunden erbracht, so stellt dieser uns geeignete Arbeitsplätze und nach Abstimmung Arbeitsmittel zur Nutzung im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Verfügung.

14.4 Die vom Kunden zu erbringenden Mitwirkungsleistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Kunde die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf unsere Lieferung/Leistung hat, sind wir von der Verpflichtung zur Erbringung der betroffenen Lieferung/Leistung befreit. Die entspre-

chenden Lieferfristen verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. Uns hierdurch entstehende Mehraufwände sind unbeschadet weiterer Rechte vom Kunden zu tragen.

14.5 Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gilt für die Überlassung von Software das Folgende:

14.6 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das alleinige Risiko, dass diese seinen Erwartungen und Bedürfnissen entspricht. In Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch uns oder durch fachkundige Dritte beraten lassen. Für die Installation und den Betrieb sowie die Nutzung der Software sind die in der Produktbeschreibung und/oder Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insb. die Hard- und Softwareumgebung, sowie ggf. sonstige Nutzungsvoraussetzungen (z.B. erforderliche Drittsoftware), die beim Kunden vorhanden sein müssen, zu beachten. Die Einrichtung einer funktionsfähigen Hard- und Softwareumgebung für die Nutzung der Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Soweit zur Nutzung der Software der Einsatz einer Drittsoftware erforderlich ist, ist diese nicht Liefergegenstand des Kundenvertrages, sondern gesondert vom Kunden zu erwerben.

14.7 Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für ggf. nach Vertragsschluss an den Kunden - insbesondere im Rahmen der Nachbesserung - überlassene Patches, Updates, Upgrades sowie neue Releases und Versionen der Software.

14.8 Der Kunde gewährt uns zur Fehlersuche und -behebung während der normalen Bürozeiten des Kunden nach unserer Wahl entweder einen Remote-Zugang mittels Datenfernübertragung zur Software und/oder die Möglichkeit, vor Ort beim Kunden auf diese zuzugreifen.

14.9 Der Kunde ist zur ordnungsgemäßen und regelmäßigen Datensicherung verpflichtet. Insbesondere ist er verpflichtet, unmittelbar vor Installation der Software und eines jeden von uns überlassenen Patches, Updates, Upgrades sowie neuen Releases und Versionen eine Datensicherung vorzunehmen sowie während des Betriebs der Software alle im Zusammenhang mit der Software verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereit zu halten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.

15. Geheimhaltung/ Datenschutz

15.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen beinhalten, sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben (nachfolgend insgesamt vertrauliche Informationen). Der Kunde wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns sowie der hierauf beruhenden Einzelverträge verwenden.

15.2 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Kunden an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits.

15.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 15.1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:

- a) ohne Zutun des Kunden allgemein bekannt ist oder wird oder
- b) dem Kunden bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
- c) von dem Kunden ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
- d) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

15.4 Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten unter Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

15.5 Im Hinblick auf personenbezogene Daten des Kunden werden wir die einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen wahren. Personenbezogene Daten des Kunden werden von uns erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Vertrages mit dem Kunden erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Kunde eingewilligt hat. Dem Kunden ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kontaktdaten der Ansprechpartner des Kunden (Name, E-Mail-Adressen, etc.) auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erforderlich ist. Wir sind insbesondere berechtigt, die Daten an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages (z.B. für Lieferung, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erforderlich ist. Wir werden diese Daten ferner ggf. auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen) weiterleiten.

15.6 Unsere Datenschutzhinweise sind abrufbar unter <https://spie.de/footer-dt/datenschutzhinweise-fuer-kunden-geschaeftpartner-und-interessenten>.

16. Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ Anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Bringschuld unser Sitz.

16.2 Wir sind jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag teilweise oder in ihrer Gesamtheit auf verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG zu übertragen.



- 16.3 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Soweit in diesen AGB-HW/SW-Kauf Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch gewahrt durch Übermittlungen mittels Telefax oder E-Mail, digitaler/elektronischer Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu-Sign). Der Vorrang einer Individualvereinbarung (§ 305 b BGB) bleibt unberührt.
- 16.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 16.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

SPIE Germany Switzerland Austria GmbH